



Auch für Oberstufenschülerinnen und -schüler resultiert unabhängig vom Alter aus dem Schulverhältnis die Pflicht, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Die rechtlichen Vorgaben für das Entschuldigungsverfahren und Beurlaubungen finden sich in § 43 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes:

*„Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.“*

*Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. [...]“*

Damit die Sicherung der Schulpflicht als auch die Aufsichtspflicht von der Schule geleistet werden können, ist die ständige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schüler/innen, Eltern und Schule, insbesondere durch gegenseitige rechtzeitige Information, erforderlich.

### **I Verfahren bei Entschuldigungen**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorherzusehenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern\* unverzüglich (bis 8.00 Uhr) die Schule, Fehlen von mehr als einem Tag unter Angabe der Abwesenheitsdauer. Umgehend mit der Rückkehr, aber spätestens nach 3 Tagen, legt die Schülerin bzw. der Schüler das ausgefüllte und von einem Erziehungsberechtigten\* unterschriebene Entschuldigungsformular mit Angabe des Versäumnisgrundes der zuständigen Beratungslehrkraft vor. Nach Anerkennung der Entschuldigung durch Unterschrift der Beratungslehrkraft wird innerhalb von 2 Wochen das unterzeichnete Entschuldigungsformular den Fachlehrerinnen und -lehrern, bei denen Unterricht versäumt wurde, zur Unterschrift vorgelegt. Die Fachlehrkräfte entschuldigen die Abwesenheit durch Eintrag auf dem Entschuldigungsformular und in den Kursheften.

Die abgezeichneten Entschuldigungsformulare werden von den Schüler/innen bis zum nächsten Zeugnis aufbewahrt, um etwaige Unklarheiten hinsichtlich der Fehlstunden zu klären zu können

Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sie oder er sich bei der Fachlehrkraft aus dem aktuellen Unterricht und im Sekretariat ab. Das Entschuldigungsverfahren läuft wie zuvor beschrieben über das Entschuldigungsformular.

Versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachbereitet werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Entschuldigungsverfahrens sowie der Fristen liegt bei den Schülerinnen und Schülern. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben und Fristen gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

### **(II) Fehlen bei Klausurterminen / Nachschreibterminen / Feststellungsprüfungen**

Wird ein Klausurtermin wegen Erkrankung versäumt, muss vor Unterrichtsbeginn die Krankmeldung durch einen Erziehungsberechtigten\* im Sekretariat erfolgen unter Angabe der Jahrgangsstufe, der Kurslehrkraft und des Faches, in dem die Klausur versäumt wird.

Zusätzlich zum unter (I) beschriebenen Entschuldigungsverfahren muss die Schülerin oder der Schüler zeitgleich einen Antrag auf Nachschreiben einer Klausur stellen, dem eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten beigefügt und der von einem Erziehungsberechtigten\* unterschrieben werden muss.

---

\* Volljährige Schülerinnen und Schüler handeln eigenständig.

Der Antrag ist für jede Klausur einzeln zu stellen. Notwendige Voraussetzung für eine Bewilligung des Antrags ist die Einhaltung des zuvor beschriebenen Verfahrens inklusive genannter Fristen.

Nach erfolgter Prüfung erhalten sowohl die Schülerin bzw. der Schüler als auch die betroffene Fachlehrkraft eine digitale Rückmeldung, ob der Antrag auf Nachschreiben einer Klausur positiv beschieden worden ist. Wer zu einer Klausur antritt und sich die Aufgabenstellung aushändigen lässt, hat sich damit als prüfungsfähig erklärt. Wird die Klausur im weiteren Verlauf abgebrochen, wird diese Klausur daher normal bewertet.

Das zuvor beschriebene Verfahren ist auch für das Nachholen von Feststellungsprüfungen anzuwenden unter Zuhilfenahme des entsprechenden Antragsformulars für Feststellungsprüfungen.

### **(III) Verfahren bei Beurlaubung**

Schülerinnen und Schüler können aus wichtigen Gründen auf Antrag beurlaubt werden. Dies gilt nicht für Klausurtermine.

Der Antrag erfolgt mit einem gesonderten Antragsformular und ist bei vorhersehbarer Abwesenheit spätestens 10 Tage vorher bei der zuständigen Beratungslehrkraft zusammen abzugeben; Ausnahmen sind akute Anlässe wie Beerdigungen, etc. Notwendige Anlagen, z. B. Einladungen zu Bewerbungsgesprächen, sind dem Antrag in Kopie beizufügen. Nach Genehmigung legt die Schülerin bzw. der Schüler die „Beurlaubung zur Vorlage bei den Fachlehrkräften“ den Kurslehrerinnen und –lehrerin vor dem Beurlaubungstermin zur Kenntnis und Unterschrift vor.

Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind unmittelbar beim Schulleiter zu beantragen.

Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu legen.

### **(IV) Unterrichtsversäumnis wegen Schulveranstaltungen**

Falls Unterricht wegen der Teilnahme an einer außerunterrichtlichen Schulveranstaltung (z. B. Exkursionen, Schulmeisterschaften, SV-Veranstaltungen, Musikerverfahrt, ...) versäumt wird, teilt die verantwortliche Lehrkraft soweit im Voraus den Antrag auf Unterrichtsbefreiung für eine außerunterrichtliche Veranstaltung aus, dass die Schülerinnen und Schüler diesen vorab allen vom Unterrichtsversäumnis betroffenen Fachlehrkräften zur Unterschrift vorlegen können. Die vollständig ausgefüllten und abgezeichneten Anträge werden von der verantwortlichen Lehrkraft gesammelt.

Wird Unterricht wegen der Teilnahme an Schulveranstaltungen versäumt, werden diese Stunden nicht als Fehlstunden auf den Zeugnissen ausgewiesen.

### **(V) Konsequenzen unentschuldigter Fehlstunden**

Nicht entschuldigte Fehlstunden werden auf Zeugnissen und Laufbahnbescheinigungen.

Unentschuldigtes Fehlen kann die Schullaufbahn gefährden. Es wird als nicht erbrachte Leistung im Rahmen der sonstigen Mitarbeit gewertet. Kurse können nur bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Sind Leistungen in einem Fach aus von einer Schülerin oder einem Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Kurse die mit Null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt (§§ 6 Abs. 7 und 13 Abs. 4 i. V. mit VV 13.4.2 APO-GOST)

Bei gehäuftem oder dauerhaft unentschuldigtem Fehlen wird das Galilei-Gymnasium Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW festsetzen oder ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit gemäß § 126 SchulG NRW einleiten.

Das Schulverhältnis endet, wenn nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlen (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG NRW). Die Entlassung nicht mehr schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn diese innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt haben (§ 53 Abs. 4 SchulG NRW).

### **(V) Attest-Pflicht**

Gehäuftes Fehlen bei Klausuren, in bestimmten Kursen oder Stundenlagen kann zur Attest-Pflicht im Entschuldungsverfahren gemäß § 43 Abs. 2 SchulG NRW für einzelne Schülerinnen und Schüler führen.